



HOPE e.V. Ditzingen

Satzung

Geänderte Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HOPE“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Der Sitz des Vereins ist in 71254 Ditzingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. HOPE ist eine christliche Organisation zur Unterstützung und Durchführung von humanitären Aktivitäten sowie Entwicklungshilfe im In –und Ausland.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Unterstützung und Betreuung hilfebedürftiger Personen, Kinder und Familien in sozialen, gesundheitlichen und anderen Not- und Grenzfällen, durch materielle und finanzielle Hilfe, medizinische Hilfe, Hilfe bei Epidemien und Katastrophen, Flüchtlingshilfe.
 - b. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln aller Art (Lebensmittel, Medikamente, med. und techn. Geräte, Gebäude, Räumlichkeiten, Literatur etc.), die zur Unterstützung und Betreuung des betroffenen Personenkreises notwendig sind.
 - c. Die Einrichtung und Betreibung von Kinderhäusern und Kinderheimen, insbesondere für Straßen- und Waisenkinder.
 - d. Bau, Errichtung, Einrichtung und Betreibung von Schulen und Ausbildungsstätten zur Förderung der Bildung und Chancengleichheit von Randgruppen (Straßenkinder, Heimkinder, Jugendliche ohne Schulabschluss, Drogenabhängige, Benachteiligte etc.)
 - e. Einsatz, Ausbildung und Unterstützung von Mitarbeitern zur Ausführung der dem Vereinszweck entsprechenden Aufgaben.
 - f. „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch Betreuung, Beratung und Unterstützung von lokalen Institutionen, Initiativen und Projekten, die mit ihrer Zielsetzung mindestens eines der oben genannten Ziele bezwecken.
 - g. Förderung nationaler Versöhnung in Krisen- und Konfliktgebieten.
 - h. *die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;*
 - i. *die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit*

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der satzungsgemäß gestellten Aufgaben notwendigen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- durch Spenden der Mitglieder und Freunde
- aus Vermächtnissen, Schenkungen oder Legaten
- Einnahmen aus Versammlungen oder Gottesdiensten (Kollekten)
- sonstige Einnahmen

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen, sondern ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige und* mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und die seine Satzung und Richtlinien anerkennt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei juristischen Personen ist eine Satzung, die den Steuerbegünstigungsvorschriften der Abgabenordnung entspricht.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
 - durch Ausschluss aus dem Verein

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestellt und bleibt so lange im Amt, bis eine Bestätigung oder Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Widerruf der Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
4. Der Vorstand bestellt nach Bedarf besondere Vertreter als Geschäftsführer, Leiter von Projekten, Arbeitszweigen, Ausschüssen und Komitees. Die Bestellung gilt für längstens 3 Jahre und ist von der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Durch Vorstandsbeschluss ist die Bestellung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufbar. Der Widerruf ist dem besonderen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Als besonderer Vertreter können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder erreichbaren Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Es können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Umfrage oder durch fernmündliche Absprache gefasst werden.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen, mindestens einmal im Jahr. Die Einladung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch nach Einwilligung des jeweiligen Mitglieds per E-Mail erfolgen. Beschlüsse der Mitglieder des Vereins können aber auch auf schriftlichem Weg, per Telefax oder per E-Mail ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, sofern kein Mitglied oder das Gesetz einer solchen Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung widerspricht. Der Vorstand hat die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung unter Mitteilung des konkreten Beschlussantrags und der Äußerungsfrist von mindestens zwei Wochen an die Mitglieder zu richten. Im Hinblick auf das

Zustandekommen eines Beschlusses ohne Mitgliederversammlung ist eine zustimmende Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich allen Mitgliedern in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestellung des Vorstands
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Bestellung des Kassenprüfers zu Prüfung der Jahresrechnung des Folgejahrs
 - Bestätigung der Bestellung von besonderen Vertretern
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die besonderen Vertreter

Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter begrenzt sich auf die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Vorstand erteilt dazu eine schriftliche Handlungs- und Vertretungsvollmacht, aus der eine örtliche und sachliche Abgrenzung hervorgeht.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Nehemia, Christliches Hilfswerk e.V., Hassiaweg 3, 63667 Nidda zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke.